

# Pflegezeit und Familienpflegezeit

Bei einer akut auftretenden Pflegesituation oder der Notwendigkeit der Begleitung naher Angehöriger, etwa in der letzten Lebensphase, gibt es verschiedene Möglichkeiten, den Schuldienst für eine bestimmte Zeit zu reduzieren oder auszusetzen.

## Rechtsgrundlagen:

Für Beamt:innen gelten §§ 64,65 und 67 Landesbeamtengesetz (LBG) sowie §§ 16 und 16a der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrLV). Diese Regelungen orientieren sich in vielen Teilen am Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und Familienpflegezeitgesetz (FPfZG), das für Angestellte gilt.

## Ein Überblick:

<b>Was sind „nahe Angehörige“?</b>		
Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Schwager, Schwägerin, Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder - auch die des Ehepartners -, Schwiegerkinder (Ehepartner eines Kinds), Enkelkinder		
<b>Freistellungsmöglichkeiten</b>	<b>Anlass</b>	<b>Bedingungen und Hinweise</b>
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	akut auftretende Pflegesituation, eine pflegerische Versorgung ist erforderlich	10 Tage ohne Ankündigung, Freistellung erfolgt sofort, ärztliche Bescheinigung notwendig <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beamte: Besoldung wird bis 9 Tage weitergewährt</li> <li>- Tarifbeschäftigte: erhalten Pflegeunterstützungsgeld von der sozialen Pflegeversicherung</li> </ul>
Pflegezeit bis zu 6 Monaten	zur Pflege eines Angehörigen	bis zu 6 Monate ohne Bezüge möglich, ärztliche Bescheinigung notwendig, Beihilfeberechtigung bleibt bestehen muss zwei Wochen vorher angekündigt werden
Freistellung bis zu drei Monaten	Begleitung in der letzten Lebensphase	ohne Bezüge, Beihilfeberechtigung bleibt bestehen muss zwei Wochen vorher angekündigt werden
Familienpflegezeit bis zu 24 Monaten (§16a FrUrLV)	zur längerfristigen Pflege naher Angehöriger in häuslicher Umgebung	Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind, besteht ein Anspruch darauf, bis zu 24 Monate die Arbeit auf 15 Stunden (9 – 10,5 Stunden bei Lehrkräften, je nach Pflichtstundenzahl) pro Woche zu reduzieren, um diese in häuslicher Umgebung zu pflegen. Die Familienpflegezeit ist als Teilzeitbeschäftigung mindestens 8 Wochen zuvor zu beantragen.
Familienpflegezeit im Blockmodell: Ermäßigungsphase bis max. 24 Monate	zur längerfristigen Pflege naher Angehöriger in häuslicher Umgebung	Bei einer Familienpflegezeit im Blockmodell erfolgt die Ermäßigung der Arbeitszeit während der Pflegephase zu Beginn des Bewilligungszeitraums (§ 65 Absatz 2 Satz 3 <a href="#">LBG</a> ). Die Pflegephase kann bis zu zwei Schuljahre dauern. Die Nachpflegephase ist ebenso lang wie die Pflegephase (§ 16a Absatz 3 Satz 2 Freistellungs- und

Urlaubsverordnung NRW - [FrUrlV NRW](#)). Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Pflegephase muss gemäß § 16a Absatz 2 Satz 2 [FrUrlV](#) mindestens 15 (Zeit-) Stunden betragen, für beamtete Lehrkräfte also 15/41 der jeweiligen Pflichtstundenzahl.  
Antragstellung spätestens 8 Wochen vor Beginn.

**Beispiel für Familienpflegezeit im Blockmodell  
(§ 65 Absatz 2 in Verbindung mit § 67 LBG und § 16a FrUrlV):**

<b>Bewilligungszeitraum (mindestens 1 Schuljahr, höchstens 4 Schuljahre)</b>	<b>Teilzeitquote</b>	<b>Pflegephase (Ermäßigungsphase) Dauer (max. 2 Schuljahre) Beschäftigungsumfang (mind. 15/41 = 36,6% der jeweiligen Pflichtstundenzahl)</b>	<b>Nachpflegephase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit) Dauer (wie Pflegephase) Beschäftigungsumfang</b>
4 Schuljahre	60% (3/5)	2 Schuljahre 40%	2 Schuljahre 80%

<https://bass.schule.nrw/Stichwort/Ebene4?Ebene1=J&Ebene2=JA&Ebene3=Jahresfreistellung>

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell (ehemals „Sabbatjahr“) (§ 65 Absatz 2 Satz 1 [LBG](#)). Die Teilzeitquote darf auch weniger als 50% betragen (vgl. § 64 Absatz 1 Satz 2 [LBG](#)).

Unterstützungsbedarf von Angehörigen

Vorziehen der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase, danach folgt die Ansparphase

Wenn man sich bereits in der Ansparphase der regulären „Teilzeit im Blockmodell“ befindet, ist es möglich, die Freistellungsphase vorzuziehen, falls ein Pflegefall eintritt.

**Beispiele für Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell  
(§ 65 Absatz 2 in Verbindung mit § 64 LBG):**

<b>Bewilligungszeitraum (mindestens 1 Schuljahr, höchstens 7 Schuljahre)</b>	<b>Teilzeitquote (auch weniger als 50% zulässig)</b>	<b>Erste Phase (Ansparphase oder Ermäßigungs-/ Freistellungsphase) Dauer Beschäftigungsumfang</b>	<b>Zweite Phase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit oder Ermäßigungs-/ Freistellungsphase) Dauer Beschäftigungsumfang</b>	<b>Ggf. dritte Phase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit)</b>
3 Schuljahre	50% (1/2)	1 Schuljahr 30%	2 Schuljahre 60%	-
5 Schuljahre	30% (3/10)	2 Schuljahre 0%	3 Schuljahre 50%	-
6 Schuljahre	66,7% (2/3)	2 Schuljahre 80%	1 Schuljahr 0%	3 Schuljahre 80%

<https://bass.schule.nrw/Stichwort/Ebene4?Ebene1=J&Ebene2=JA&Ebene3=Jahresfreistellung>

<p><b>Für Beamt:innen:</b> Beurlaubung aus familiären Gründen nach §71 (Beurlaubung) und §64 (Teilzeit und Beurlaubung) LBG</p>	<p>Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige angehörige Person</p>	<p>Urlaub auf Antrag, bis zur Dauer von 3 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung; max. 12 Jahre (§71 LBG). Nach §64 LBG ist während der Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. Antrag mind. 6 Monate zuvor, Beginn der Beurlaubung grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach §71 LBG, die den Leistungen der Beihilfe entspricht</p>
<p><b>für Angestellte:</b> Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen möglich (§28 TV-L)</p>		<p>Genehmigungsart analog zu den Beamt:innen; kein Anspruch auf Krankenbezüge und Krankengeldzuschuss  Für die Stufenlaufzeit sind 3 Jahre Unterbrechung unschädlich.</p>

Hinweise zur Beurlaubung im Beamtenverhältnis: Ministerialblatt (MBI.NRW) Ausgabe 2017 Nr. 29 vom 05.10.2017, Seite 845 bis 890

---

zusammengestellt von Anja Blume und Christoph Mürer (Jan 2026)